

II-5473 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2728/J

1988-09-29

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. GUGERBAUER, EIGRUBER
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Kommissionsgebühren bei Lenkerberechtigungsprüfung

Aus einem Formblatt der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist ersichtlich, daß vor Ablegung der Lenkerprüfung eine Kommissionsgebühr in der Höhe von S 80,- zu entrichten ist. Durch dieses Formblatt wird der Kandidat für die Lenkerprüfung auch aufgefordert, den Einzahlungsabschnitt über die Entrichtung dieser Kommissionsgebühr der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorzulegen bzw. zu übersenden.

In der Folge wird dieser Einzahlungsabschnitt von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Akt genommen. Damit geht eine notwendige Buchhaltungsunterlage für den Prüfling verloren. Wenn der Prüfling von der Bezirkshauptmannschaft eine Bestätigung über die erfolgte Einzahlung verlangt, wird dafür eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

1. Aus welchen Gründen ist der Einzahlungsabschnitt über die Entrichtung der Kommissionsgebühr bei Lenkerprüfungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu übersenden bzw. vorzulegen und wird in den Akt aufgenommen?
2. Warum darf der Prüfling den Einzahlungsabschnitt nicht als Buchhaltungsunterlage behalten?
3. Warum verrechnet die Bezirkshauptmannschaft eine zusätzliche Gebühr, wenn der Prüfling eine Bestätigung über die erfolgte Einzahlung verlangt?
4. Sind Sie mit dem Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen in gegenständlicher Sachlage einverstanden?
5. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um gegenständlichen Mißstand zu ändern?